

# RS OGH 2008/10/21 15Os116/08k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2008

## Norm

StGB §278a Z3

## Rechtssatz

Zum Einschüchtern genügt es, wenn die Organisation auf Grund ihrer Präsenz und Praktiken beim Betroffenen Angst erzeugt oder den Eindruck vermittelt, dass ein Widersetzen gegen ihre Forderungen mit schweren Konsequenzen verbunden ist. Die Kriterien des Einschüchterns sind jedenfalls dann erfüllt, wenn die Einschüchterungsversuche für sich genommen den Tatbestand der Nötigung oder gefährlichen Drohung erfüllen.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 116/08k

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 15 Os 116/08k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124059

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)